

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund §§ 2 Abs. 1, 6, 7 und 8 des Bundesbaugesetzes (BBauG), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 91, Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.06.1961 (GVBL. S. 161) diesen Bebauungsplan als Satzung.

A) FESTSETZUNGEN

1. Geltungsbereich

= Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Art der baulichen Nutzung

= Sondergebiet Hotel gemäß § 11 Baunutzungsverordnung
Zulässig ist ausschließlich die Errichtung und der Betrieb eines Hotels mit ständig wechselnder Belegung einschließlich der zugehörigen Restaurationsbetriebe sowie der Personalwohnräume und der Wohnung des Betriebsinhabers.

3. Maß der baulichen Nutzung

Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Zahl der Vollgeschosse und die festgesetzte überbaubare Fläche.

I, II, III = Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

= Abgrenzung nach Art und Maß der baulichen Nutzung

4. Bauweise

= geschlossene Bauweise gemäß § 22 Abs. 3 BauNVO

5. Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baulinien bzw. Baugrenzen festgesetzt. Für Gebäude innerhalb der überbaubaren Flächen, deren Abstandsflächen eventuell geringer sind, als Art. 6 und 7 BayBO verlangen, werden die geringeren Abstandsflächen für zulässig erklärt.

Baugrenzen

bestehenbleibend

neu festgesetzt

aufgehoben

Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sind außerhalb der überbaubaren Flächen nur ausnahmsweise zulässig.

6. Verkehrs- und Grünflächen

Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie

bestehenbleibend

neu festgesetzt

aufgehoben

Verkehrsfläche, einschließlich der Fußwege

Ufergrünfläche

7. Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)

Trafostation

8. Garagen und Stellplätze

Die erforderlichen Garagen bzw. Stellplätze müssen in einer Tiefgarage hergestellt werden.

9. Baugestaltung

Alle neu zu errichtenden baulichen Anlagen erhalten Satteldächer. Die Gemeindeverordnung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Einfriedungen und Vorgärten ist Inhalt dieses Bebauungsplanes.

= Firstrichtung des Satteldaches

= Walndach

B) HINWEISE

1. bestehende Grundstücksgrenzen

2. Grundstücksgrenzen, die entfallen sollen

3. z.B. 1663 = Flurstücknummern

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

am 31.1.1985

2. VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG § 2 a Abs. 2 BBauG

vom 25.2.1985 bis 29.3.1985

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG § 2 a Abs. 6 BBauG

vom 1.7.1985 bis 2.8.1985

4. SATZUNGSBESCHLUSS § 10 BBauG

am 13.2.1986

5. PRÜFUNG DURCH DIE REGIERUNG VON OBERBAYERN § 11 BauGB

Nr. vom 222-4622/1-GAP-6-1(90)
28.08.1990

6. ORTSÜBLICHE BEKENNTNISMACHUNG § 12 BauGB

am 12.09.1990

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Zi. 65, 66 und 75 zu jedermann's Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Garmisch-Partenkirchen, den 13.09.1990

Neidlinger
1. Bürgermeister

Regierung von Oberbayern
I.A.

Lechner
Regierungsdirektor

